

LI Xin, Urheberrecht in Deutschland und der Volksrepublik China – ein Rechtsvergleich. Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht, Band 119, Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2015, XLI + 193 S., ISSN 1613-3994, ISBN 978-3-8300-8354-2, € 88,90.

*Adolf Dietz*¹

I.

Gleich zu Beginn der Besprechung mein *Ceterum censeo*: wann werden es die im Ausland arbeitenden chinesischen Wissenschaftler (und die Lektoren der beteiligten Verlage) endlich verstehen, dass sie mit der Namensschreibung etwas vorsichtiger und präziser umgehen müssen, dass sie, mit anderen Worten, ihren Familiennamen in Großbuchstaben schreiben und damit einer bei Pinyin-Umschriften von Namen in wissenschaftlichen Publikationen zunehmend auch in China anzutreffenden Übung folgen sollten.

Die auf dem Titelblatt der hier besprochenen Arbeit erscheinende Autorenangabe „Xin Li“ ist eben leider nicht eindeutig. Sie kann – chinesisch gelesen – XIN Li (Familiennamen XIN) oder – an die westliche Übung angepasst – Xin LI (Familiennamen LI) gelesen werden. Die zweite Alternative steht hier zwar zu vermuten, weil im westlichen Ausland lebende Chinesen dazu neigen, die ursprüngliche (chinesische) Reihenfolge Familienname + (nachgestellter) „Vorname“ in Vorname + Familienname umzuwandeln. In der westlichen Tagespresse dagegen, insbesondere in der politischen Berichterstattung, sowie im sinologischen Fachschrifttum ist dies aber keineswegs üblich; deshalb bleibt immer ein Rest von Unsicherheit bestehen, der auch die korrekte Zitierweise und die korrekte bibliographische Erfassung beeinflussen kann.

Diese Gefahr besteht zwar weniger, wenn der (vorangestellte oder nachgestellte) „Vorname“ aus zwei Silben und der Familienname aus einer Silbe besteht, wie dies meistens (zum Beispiel bei XI Jinping, dem Namen des chinesischen Parteichefs und Staatspräsidenten), aber keineswegs immer der Fall ist; hier bleibt die Sache – ohne oder mit Umdrehung – einigermaßen klar. Bestehen aber, wie im vorliegenden Fall, beide Namensteile aus je einer Silbe, dann entsteht eben das Problem der fehlenden Eindeutigkeit. Da sich selbst aus dem Vorwort kein weiterer Aufschluss ergibt, bleibt man auf die oben erwähnte Vermutung angewiesen. Im Übrigen kann man den vagen Andeutungen im Vorwort – freilich nicht mit letzter Sicherheit – entnehmen, dass es

¹ Prof. Dr. Dr. h.c., München/Pfaffing.

sich bei Xin LI um eine Verfasserin handeln dürfte. Ein kleiner Zusatz etwa am Ende des Vorworts könnte auch hier zu größerer Klarheit beitragen: Es handelt sich offenbar um Frau LI Xin bzw. Frau Xin LI. Davon wird im Folgenden ausgegangen.

Des Weiteren ist, bevor in Einzelheiten eingegangen werden kann, auf eine nicht voll überzeugende strukturell-methodische Besonderheit der Arbeit von Frau LI (gleichzeitig Dissertation Uni Marburg 2008) hinzuweisen. Laut Titel der Studie handelt es sich um einen Rechtsvergleich. Dabei sind gut 50 von insgesamt etwa 170 Seiten Text (ohne den Gesetzesanhang) ausschließlich der Darstellung des deutschen Urheberrechts (also noch ohne vergleichende Hinweise) gewidmet. (Keine Berücksichtigung fanden dabei jedoch – trotz des relativ späten Veröffentlichungsdatums der Studie von Frau LI – die Änderungsgesetze des Jahres 2013 betreffend den speziellen Leistungsschutz der Presseverleger, die Verlängerung der Schutzfrist bei ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern, die Nutzung verwaister Werke sowie die weitere Begrenzung der anwaltlichen Abmahngebühren).

Die den Inhalt der Arbeit laut ihrem Titel kennzeichnenden rechtsvergleichenden Bezüge charakterisieren freilich erst die der deutschrechtlichen Darstellung nachfolgende Darstellung des chinesischen Urheberrechts; ihr schließt sich dann noch ein Struktur- und Theorievergleich sowie ein kurzes Resümee an. Man kann also zweifeln, welchen Zwecken die sehr geraffte Kurzdarstellung des deutschen Urheberrechts eigentlich dienen soll. Man hat den Eindruck, dass sich die Verfasserin gewissermaßen eine eigene Referenzbasis schaffen wollte, auf deren Grundlage der eigentliche Rechtsvergleich dann stattfinden sollte. Dagegen spricht aber, dass in dem eigentlich rechtsvergleichenden Teil nicht, jedenfalls nicht erkennbar (etwa durch Rückverweisungen) auf diese Referenzbasis zurückgegriffen wird. Die meisten Verweisungen betreffen hier vielmehr bereits existierende rechtsvergleichende Darstellungen zum chinesischen Urheberrecht oder einschlägige chinesische Quellen.

So ist der (nicht mehr ganze aktuelle) deutschrechtliche Teil der Arbeit eigentlich überflüssig, weil sich das ratsuchende deutschsprachige Publikum, an das sich die in deutscher Sprache gehaltene Arbeit notwendigerweise richtet, angesichts der Überfülle deutscher Urheberrechtswissenschaften wohl kaum an der Kurzdarstellung der Verfasserin orientieren wird. Man kann diese Kurzdarstellung also allenfalls als einen Beleg dafür nehmen, dass sich die Verfasserin, zugegebenermaßen relativ gründlich und systematisch, mit dem deutschen Urheberrecht befasst hat, bevor sie in den eigentlich rechtsvergleichenden Teil der Arbeit eingetreten ist.

Etwas anderes gälte nur, wenn die Arbeit für ein bezüglich der Autorin heimisches (chinesisches) Fachpublikum geschrieben und in der diesem geläufigen Sprache publiziert worden wäre; dann hätte die durchaus brauchbare einführende Darstellung des deutschen Urheberrechts zweifellos ihre Berechtigung. (Dabei müssten dann freilich die erwähnten Änderungsgesetze des Jahres 2013 noch berücksichtigt werden.)

II.

Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich nach alledem auf den eigentlich rechtsvergleichenden Teil der Studie von Frau LI (S. 57 ff.).

Einer kurzen, teilweise tabellenartigen Darstellung des chinesischen Rechtssystems (Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsverfassung) folgt ein Abriss über die Entwicklung des chinesischen Urheberrechts bis hin zu dem inzwischen zweimal geänderten Urheberrechtsgesetz (chin. UrhG) von 1990 und den damit verbundenen sonstigen Normativakten. Dankenswerterweise erwähnt die Verfasserin dabei auch das noch kurz vor dem Sturz der Qing-Dynastie erlassene erste chinesische Urheberrechtsgesetz von 1910, das japanischem Vorbild und dieses wiederum deutschem Vorbild folgte, und zwar bis hinein in die noch heute gebräuchliche Terminologie, also vorzugsweise 著作权 (zhuzuoquan) für Urheberrecht und nicht 版权 (banquan) für Copyright. In einem großen wissenschaftlichen Symposium „Hundert Jahre chinesisches Urheberrecht“ ist diese geschichtliche Entwicklung von der People's University of China (Zhongguo Renmin Daxue) im Jahr 2010 in Beijing thematisiert worden. Auch der Ratifizierungsstand bezüglich internationaler Konventionen zum Urheberrecht wird von der Verfasserin kurz beleuchtet.

Im Anschluss daran werden unter der Überschrift „Einführung in das chinesische Urheberrecht“ die Grundbegriffe und Hauptregelungskomplexe des Urheberrechts rechtsvergleichend abgehandelt, und zwar zunächst geschützte Werke, Urheberbegriff, Inhalt, Schranken und Dauer des Urheberrechts; sodann widmet sich die Darstellung – dem Fünf-Säulen-Modell weitgehend folgend² – dem Rechtsverkehr im Urheberrecht (im Inhaltsverzeichnis versehentlich unerwähnt), den verwandten Schutzrechten und den Sanktionen bei Rechtsverletzung, die dann in einem eigenen Abschnitt unter dem Begriff „Rechtsdurchsetzung“ noch einmal aufgegriffen werden.

² Vgl. *Adolf Dietz*, Schutz der Kreativen (der Urheber und ausübenden Künstler) durch das Urheberrecht oder Die fünf Säulen des modernen kontinentaleuropäischen Urheberrechts, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil* 2015, 309 ff.

Die Darstellung der nicht separat, sondern zunächst im Rahmen des vertragsrechtlichen Kapitels relativ kurz abgehandelten Vorschriften über die „Kollektivverwaltung“ (das Recht der Verwertungsgesellschaften) konnte im Hinblick auf die 2012 im gleichen Verlag (als Band 97 der Studienreihe) erschienene, von der Verfasserin freilich nicht einmal erwähnte Arbeit von Frau Lijing LI (eigentlich LI Lijing) über „Die kollektive Urheberrechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland und in der VR China“ in der Tat kaum etwas Neues bieten. Hervorzuheben ist jedoch, dass die Verfasserin im Rahmen des noch zu erörternden Kapitels über die Rechtsdurchsetzung in anschaulicher, tabellengestützter Form die wichtigsten Unterschiede bei der Regelung der kollektiven Verwaltung noch einmal herausarbeitet und dabei eine mögliche Reform des chinesischen Systems in Richtung von mehr Wettbewerb unter den Verwertungsgesellschaften anregt, was aus meiner Sicht eine eher problematische Entwicklung darstellen würde.

Frau Xin LI konzediert (auch im Abschlussvergleich am Ende der Darstellung) die strukturelle und inhaltliche Ähnlichkeit der deutschen (kontinentaleuropäischen) und der chinesischen Regelung des Urheberrechts, doch weist sie auch auf Einflüsse des anglo-amerikanischen Copyright-Systems sowie des früheren Sowjetrechts hin. Im rechtsvergleichenden Teil werden dagegen die bestehenden Unterschiede etwa bei Arbeitnehmerwerken und Filmwerken, bei dem noch wenig entfaltetem Urheberpersönlichkeitsrecht, bei der Schutzfrist (50 und noch nicht 70 Jahre), bei der Schrankenregelung, insbesondere bei dem in deutschen Recht nicht ausdrücklich verankerten „Drei-Stufen-Test“, beim Urhebervertragsrecht und bei den verwandten Schutzrechten gut herausgearbeitet.

Bei letzteren gewährt das chinesische Recht – wohl nach britischem Vorbild – interessanterweise einen generellen Verlegerschutz an der Lay-out-Gestaltung der Verlagsprodukte; das 2013 ins deutsche Urheberrecht eingeführte wesentlich beschränktere Leistungsschutzrecht der Verleger konnte sie offenbar nicht mehr berücksichtigen. Im Unterabschnitt über die Sanktionen bei Rechtsverletzung werden von der Verfasserin die Unterschiede zwischen den rein zivilrechtlichen, den verwaltungsstrafrechtlichen und den im Strafgesetzbuch geregelten eigentlichen strafrechtlichen Sanktionen unter Einsatz tabellenartiger Übersichten herausgestellt.

Ein separates Kapitel widmet die Verfasserin den Auswirkungen der Informationsgesellschaft, wobei sie zunächst den in China durch Verordnung getrennt geregelten Softwareschutz rechtsvergleichend untersucht. Datenbanken hingegen müssen

noch unter dem Begriff des Sammelwerks subsumiert werden. Verdienstvoll ist hier aber insbesondere die mit statistischen Angaben untermauerte Erörterung der Haftungsbestimmungen im Internet, wobei China – dem amerikanischen Vorbild folgend – durch besondere Bestimmungen ein Art Notice-and-Take-down-Verfahren eingeführt hat.

Der Unterabschnitt über die Sanktionen bei Rechtsverletzung wird ergänzt und teilweise überlagert durch ein eigenes Kapitel über die „Durchsetzung des Urheberrechts in China“, das besondere Aufmerksamkeit verdient. Angereichert durch zahlreiches statistisches Material werden die in China zur Verfügung stehenden Rechtswege, insbesondere das sog. duale System der Rechtsdurchsetzung – auf dem Gerichts- oder auf dem Verwaltungswege – ausführlich erörtert. Dabei zeichnet sich offenbar eine allmähliche Verlagerung zum Gerichtsweg ab, auch weil die Gerichte Chinas vor allem in den höheren Instanzen inzwischen sicherer und erfahrener geworden sind. Hinzu kommt, dass die Verwaltungsorgane zwar Unterlassungs-, Beschlagnahme- und Einziehungsverfügungen erlassen und Geldbußen verhängen können, aber keinen Schadensersatz (mehr) zusprechen können. Je nachdem, ob eine schnelle Unterbindung der Rechtsverletzung oder adäquater Schadensersatz erlangt werden soll, wird man den einen oder den anderen Weg, ggf. auch beide hintereinander einschlagen. Die Vor- und Nachteile des dualen Systems werden von der Verfasserin dabei kurz erörtert.

Zu den Aufgaben der obersten für das Urheberrecht zuständigen Verwaltungsbehörde, der National Copyright Administration of China (NCAC) gehören außerdem die Führung eines freiwilligen Urheberrechtsregisters und der Erlass von Vorschriften über Urhebervergütungen.

In diesem Kapitel über die Rechtsdurchsetzung setzt sich die Verfasserin unter Heranziehung rechtshistorischer, rechtssoziologischer und rechtspolitischer Gegebenheiten im Übrigen recht freimütig mit den immer noch bestehenden Unzulänglichkeiten bei der Rechtsdurchsetzung und der Pirateriebekämpfung auseinander, wobei auch die grundsätzlichen Mängel des Justizsystems und des unzureichend koordinierten Verwaltungsapparats sowie der hinderliche Lokalprotektionismus nicht ausgespart werden.

Insgesamt muss man bei alledem den oft noch tastenden Versuch des chinesischen Urheberrechtsgesetzgebers bei der Suche nach Lösungen bedenken, die auch den Grundbedingungen eines sich selbst immer noch als sozialistisch bezeichnenden Schwellenlandes gerecht werden sollen. Das gilt in besonderer Weise für die „digitale Agenda“, der die Verfasserin, wie erwähnt, unter dem Stichwort

„Auswirkungen der Informationsgesellschaft“ ein eigenes Kapitel widmet und die im Übrigen auch den Kern der von der Verfasserin nicht mehr angesprochenen, inzwischen weitgediehenen Pläne zu einer dritten Reform des chinesischen Urheberrechts ausmachen. Trotz manch kritischer Bemerkungen wirbt die Verfasserin im abschließenden Resümee dafür, dass China als bevölkerungsreichstes Entwicklungsland der Erde auch Anerkennung für die bisher geleisteten Reformbemühungen verdient, auch weil es den Einsatz gegen Verletzungen geistigen Eigentums nicht nur nach außen „vorgaukelt“. Hier ist der Verfasserin durchaus zuzustimmen.

Die Arbeit wird ergänzt durch ein umfassendes Literaturverzeichnis deutscher und chinesischer Quellen sowie am Ende der Darstellung durch eine synoptische Gegenüberstellung des ursprünglichen Wortlauts des chin. UrhG von 1990 und seiner Neufassung durch die erste (umfassende) Urheberrechtsreform von 2001 (einschließlich der weniger bedeutenden Änderungen durch die zweite Urheberrechtsreform von 2010). Gespannt wartet die Fachwelt nunmehr auf die erwähnte dritte Reform, für die dem Parlament (Volkskongress) vom NCAC inzwischen bereits ein ausformulierter Vorschlag unterbreitet wurde, der sich gerade im Anhörungsverfahren befindet.